Richtlinien des Institutes für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

zum Schutz persönlicher Angaben

Gemäß Artikel 1 (Verfassungsbestimmung) § 1 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes in der geltenden Fassung besteht ein Grundrecht auf Schutz persönlicher Daten:

„Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.“

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO - Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) ist seit dem 25. Mai 2018 die Grundlage des allgemeinen Datenschutzrechts in der EU und Österreich.

Die DSGVO ist in Österreich unmittelbar anwendbar. Das Datenschutzgesetz ergänzt die DSGVO.

Personenbezogene Daten werden vom Institut für Medizinische und Chemische Labordiagnostik nur soweit verwendet, als hierfür eine gesetzliche Zuständigkeit besteht.

Vertrauliche Informationen werden nur in jenen Fällen an Dritte weitergegeben soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die Zustimmung der/des Patientin/Patienten hierfür vorliegt.

Titel: Richtlinien des Institutes für Medizinische und Chemische Labordiagnostik zum Schutz persönlicher Angaben
Ersteller: Achleitner Sandra Mag., Fachprüfer: -, Freigeber Strasser Bernhard Primarius Dr., Version: 2, Gültig ab: 28.10.2026,
QM-Nummer: L618, Dok.Nr: 02-16-20443
Die im QM-Portal abgelegte Version gilt als die letztgültige!